



# Prüf- und Zertifizierungsordnung

Prüf- und Zertifizierungsstelle der Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

**PZ.LSV**

Prüf- und Zertifizierungsstelle der Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt ab 01.02.2013 und  
ersetzt die Fassung vom 01.01.2010

# Inhalt

1	Anwendungsbereich .....	4
2	Erteilung des Auftrags.....	4
3	Durchführung der Prüfung .....	5
4	Zertifizierung.....	6
5	Kennzeichnung .....	7
6	Datenschutz und Geheimhaltung .....	8
7	Verpflichtung des Inhabers des Zertifikats .....	8
8	Überwachungsmaßnahmen .....	8
9	Prüfgebühren, Kosten .....	9
10	Haftung .....	9
11	Beschwerdeverfahren.....	9
12	Sonstiges .....	10
13	Muster der Prüfzeichen .....	10

## 1 Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf die von der Prüf- und Zertifizierungsstelle PZ.LSV der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erbrachten Dienstleistungen. Dienstleistungen im Sinne dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sind:

- a) Prüfung und Zertifizierung von Produkten, die serienmäßig hergestellt werden oder hergestellt werden sollen sowie Einzelprodukte hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- b) Produkt- und Produktionsüberwachung (Überwachungsmaßnahmen, Werkserstbesichtigung)

## 2 Erteilung des Auftrags

- (1) Die Dienstleistung ist schriftlich vom Hersteller oder Lieferer des Produkts zu beantragen. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

- (2) Der Antrag<sup>1</sup> muss, soweit es nach Art des Produkts notwendig ist, enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers
  - b) Name und Anschrift des Herstellers oder, falls dieser nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist, seines in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten sowie den Herstellungsort des Produkts
  - c) Angaben zum gewünschten Prüfumfang gemäß Abs. 3 des Antragsformulars

<sup>1</sup>) Vordruck für die Antragstellung ist bei der PZ.LSV erhältlich

- d) Bezeichnung und Typ des Produkts
  - e) Beschreibung des Produkts, ggf. Einzelheiten über seine Ausführung und Zweckbestimmung, Fotos, Zeichnungs- und Berechnungsunterlagen, Schaltpläne mit Funktionsbeschreibung und Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung), jeweils in doppelter Ausführung und in deutscher Sprache
  - f) Angaben, ob das Produkt bereits bei einer anderen Stelle geprüft und/oder zertifiziert wurde
- (3) Vor der Antragsannahme wird der Antrag daraufhin geprüft, ob
- a) die PZ.LSV für die beantragte Dienstleistung zuständig ist,
  - b) in begründeten Fällen Teilprüfungen von anderen Laboratorien durchgeführt werden müssen.
- (4) Falls der Antragsteller beabsichtigt, erstmalig das Zeichen „GS“ (geprüfte Sicherheit) zu verwenden, ist zu prüfen, ob eine Werkerstbesichtigung erforderlich ist.
- (5) Zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle der PZ.LSV kommt ein Vertrag nur zu Stande, wenn der Antragsteller die Prüf- und Zertifizierungsordnung anerkennt und der Antrag angenommen wird.

## 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der vom Prüflabor anzugebenden Anzahl bereitzustellen. Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden durch das Prüflabor mitgeteilt.
- (2) Die Prüfungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Regeln der Technik, Prüfgrundsätzen usw. durchgeführt.

- (3) Sofern kein eingeführtes Prüfverfahren vorliegt, werden die Prüfungen nach dem vom Prüflabor entwickelten bzw. festgelegten Prüfverfahren durchgeführt. Die Anwendung bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen PZ.LSV und Auftraggeber.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung erstellt das Prüflabor einen Prüfbericht, der zur Konformitätsbewertung an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet wird.

### 4 Zertifizierung

- (1) Grundlage für die Zertifizierung ist die Prüfdokumentation des Prüflabors.
- (2) Das Zertifikat enthält die Ergebnisse der Konformitätsbewertung, die ggf. an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des geprüften Baumusters erforderlichen Angaben.
- (3) Das Zertifikat kann bedingt und/oder befristet erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre, wenn nicht aus besonderen Gründen eine kürzere Dauer erforderlich ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Zertifikat darf nur in vollem Wortlaut verwendet werden.
- (5) Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat für ungültig erklären, wenn
  - a) sich die Anforderungen aufgrund der Vorschriftenlage ändern,
  - b) die Produkte, für die ein Zertifikat verwendet wird, nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, falls die Änderungen nicht mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt wurden,
  - c) sich nachträglich Mängel bezüglich der in Abschnitt 3 Abs. 2 genannten Anforderungen herausstellen, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren,
  - d) der Inhaber des Zertifikats die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung ergeben, nicht mehr erfüllt,

- e) sich herausstellt, dass der Inhaber des Zertifikats oder sein Beauftragter das Laboratorium oder die Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragte getäuscht hat oder zu täuschen versucht.
- (6) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Erteilung und Zurückziehung des Zertifikats zu veröffentlichen.
- (7) Das Zertifikat kann auf Wunsch des Inhabers von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden. Der neue Inhaber benötigt ein eigenes GS-Zeichen-Zertifikat, das er bei der Zertifizierungsstelle schriftlich beantragen muss. Voraussetzung ist, dass der Inhaber der Übertragung zustimmt und der Antragsteller schriftlich die Übereinstimmung des von ihm gelieferten Produkts mit dem geprüften Baumuster bestätigt sowie die Prüf- und Zertifizierungsordnung anerkennt. Die Zertifizierungsstelle behält sich eine Überprüfung vor.

## 5 Kennzeichnung

- (1) Das GS-Zeichen darf an dem geprüften Produkt angebracht werden, wenn
  - a) das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entspricht,
  - b) der für die Herstellung Verantwortliche sich verpflichtet hat, die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,
  - c) die zugelassene Stelle Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführt und der Hersteller sich zur Duldung der Überwachungsmaßnahmen verpflichtet hat,
  - d) die zugelassene Stelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach § 3 ProdSG geändert haben oder die Voraussetzungen nach Buchstabe b) nicht eingehalten werden,

- e) die Zertifizierungsstelle die Benutzung dieses Zeichens durch einen Vermerk im Zertifikat genehmigt hat.
- (2) Das PZ.LSV-Prüfzeichen darf an dem geprüften Produkt angebracht werden, wenn die Anforderungen nach Abs. 1 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllt sind.

### 6 Datenschutz und Geheimhaltung

Für die PZ.LSV ist der Schutz kundenbezogener Daten während der gesamten Auftragsabwicklung ein besonderes Anliegen. Die PZ.LSV verpflichtet sich, die bei der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen Kundendaten geheim zu halten.

Die PZ.LSV arbeitet unabhängig und unparteilich.

### 7 Verpflichtung des Inhabers des Zertifikats

- (1) Der Inhaber des Zertifikats hat sicherzustellen, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
- (2) Der Inhaber des Zertifikats hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und zur Duldung der Überwachungsmaßnahmen zu verpflichten.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über alle Änderungen zu unterrichten, die er an dem zertifizierten Produkt vorgenommen hat oder vornehmen will. Die Zertifizierungsstelle prüft die Änderungen hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und entscheidet, ob das Zertifikat weiterhin gültig ist.

### 8 Überwachungsmaßnahmen

Nach Zuerkennung des GS-Zeichens muss die PZ.LSV im Sinne des § 21 des ProdSG regelmäßige Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung, zur Feststellung der Übereinstimmung des Serienproduktes mit dem zertifizierten Baumuster und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführen.



## 9 Prüfgebühren, Kosten

- (1) Für die Prüfungs- und Zertifizierungsleistungen werden Prüfgebühren gemäß der Gebührenordnung der PZ.LSV erhoben.
- (2) Zusätzliche Kosten können z. B. entstehen für
  - a) Teilprüfungen durch andere Laboratorien oder sonstige Leistungen anderer Stellen,
  - b) An- und Abtransport sowie Versicherung der Prüfmuster.

## 10 Haftung

Für die Dienstleistungen nach Abschnitt 1 besteht bei der PZ.LSV eine Haftpflichtversicherung. Eine darüber hinausgehende Haftung der PZ.LSV für Schäden, die bei der Durchführung der Dienstleistung an Personen oder Sachen entstehen, wird ausgeschlossen, soweit der Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Die PZ.LSV und die in die Prüfung eingeschalteten Institutionen haften nicht für Transport-, Feuer- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die während der Prüfung am Prüfgegenstand entstehen.

## 11 Beschwerdeverfahren

- (1) Der Anmelder bzw. Inhaber des Zertifikats kann gegen die Entscheidungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Frist für Einsprüche beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Präventionsausschuss.
- (4) Der Präventionsausschuss prüft den Fall und führt ggf. eine Anhörung durch. Als Ergebnis seiner Untersuchung legt der Präventionsausschuss den Vertrags-

parteien einen Schlichtungsvorschlag vor. Der Schlichtungsvorschlag kann von jeder Vertragspartei angenommen oder abgelehnt werden.

## 12 Sonstiges

- (1) Von dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag zwischen Antragsteller und Zertifizierungsstelle zu Prüfungen der Arbeitssicherheit unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Kassel.
- (3) Die Nichtigkeit eines Teils des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen.

## 13 Muster der Prüfzeichen



Abb. 1 GS-Zeichen



Abb. 2 PZ.LSV-Prüfzeichen



**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Prüf- und Zertifizierungsstelle

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

Telefon: +49 561 9359-0

E-Mail: [pz.lsv@svlfg.de](mailto:pz.lsv@svlfg.de)

